

Satzung der Hansestadt Lübeck
Teil B – Text
zum Bebauungsplan 22.56.02 – Herrenholz Nord

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 BauGB, § 19 BauNVO)

1.1 Für Stellplätze, Fußwege und Zu-/Umfahrten darf die zulässige Grundflächenzahl bis zu 0,95 betragen (§ 19 Abs. 4 Satz 3).

2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

2.1 Festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Laubholzhecke an den Straßen Herrenholz / Padelügger Weg soll in ausgewachsenem Zustand mindestens 1,5 m betragen.

2.2 Die Straßenbäume sind in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm zu pflanzen. Es sind standortheimische Gehölze zu verwenden. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

3 Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

3.1 Das über das maximal einzuleitende Niederschlagswasser in die Vorflut ist auf dem Grundstück zu versickern oder zurückzuhalten.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1 Dachform

Im Plangebiet sind nur Flachdächer zulässig.

2 Einfriedigungen

Entlang der Straßenbegrenzungslinie am Padelügger Weg ist ein 1 m hoher, nicht übersteigbarer Stabgitterzaun zu setzen.

III Hinweise

1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu informieren.

2 Vier Wochen vor Beginn von Erdarbeiten ist der Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck über die Maßnahmen zu unterrichten.

Lübeck, 10.05.2010, PROKOM in Abstimmung mit 5.610.3 Stadtplanung / hdg